

- d) die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gewissenhaft einzuhalten und festgelegte ärztliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu befolgen,
  - e) Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden,
  - f) den Aufträgen und Kommandos der eingesetzten Ältesten Folge zu leisten.
3. Ein Verhafteter kann für einen bestimmten Bereich als Ältester eingesetzt werden. Im Rahmen seiner Aufgaben als Ältester ist er befugt und verpflichtet, von anderen Verhafteten die Einhaltung der Hausordnung zu fordern.
4. (1) Ein Verhafteter, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme nach den Bestimmungen dieser Anweisung bleibt davon unberührt.
- (2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung von Arbeitspflichten bei der Durchführung zugewiesener Arbeit erstreckt sich bis zur Höhe eines Monatsarbeitsentgeltes, welches dem Verhafteten von der Untersuchungshaftanstalt gewährt wird.
- (3) Fügt ein Verhafteter der Untersuchungshaftanstalt einen Schaden zu, hat der Leiter eine konkrete Schuld- und Schadenfeststellung zu veranlassen. Liegt ein vorsätzlich herbeigeführter Schaden vor, ist der Staatsanwalt zu unterrichten.
- (4) Erkennt der Verhaftete den verursachten Schaden freiwillig an und erklärt sich zum Ersatz bereit, so kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.